

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 10/2021



Veröffentlicht am 09.04.2021

Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Studiengänge der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg in der Fassung vom 17.03.2021

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 10. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1.

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Alt:

(1) Aufgrund der aktuellen dynamischen Situation mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, des damit einhergehenden eingeschränkten Regelbetriebes an der gesamten Otto-von-Guericke Universität und den rechtlichen Vorgaben und Empfehlungen zur Verhinderung einer Weiterverbreitung von Infektionen auf Landes- und Bundesebene sind besondere Anforderungen zur ordnungsgemäßen Abnahme mündlicher und insbesondere schriftlicher Prüfungen zu stellen.

Neu:

(1) Aufgrund der anhaltend dynamischen Situation mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, des damit einhergehenden eingeschränkten Regelbetriebes an der gesamten Otto-von-Guericke Universität und den rechtlichen Vorgaben und Empfehlungen zur Verhinderung einer Weiterverbreitung von Infektionen auf Landes- und Bundesebene sind besondere Anforderungen zur ordnungsgemäßen Abnahme mündlicher und schriftlicher Prüfungen sowie elektronischer Fernprüfungen zu stellen.

2.

Nach § 2 wird der § 2a neu eingefügt:

§ 2a Regelstudienzeit

Für die im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 in einem Studiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikulierten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, um jeweils ein Semester verlängerte besondere Regelstudienzeit.

3.

§ 4 wird wie folgt insgesamt neu gefasst:

§ 4 Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen

(1) In Verbindung bzw. in Ergänzung zu den studiengangspezifischen Regelungen sind insbesondere folgende Arten von Modulprüfungen/studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig:

- Schriftliche Aufsichtsprüfung (Zwischen-und/oder Endklausur),
- Mündliche Prüfung und Präsentation,
- Haus- bzw. Seminararbeit und Schriftliche Ausarbeitung,
- Wissenschaftliches Projekt, Diskussionsbeitrag, Bearbeitung einer Übungsaufgabe.

(2) Je nach Eignung können unbeaufsichtigte Modulprüfungen/studienbegleitende Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 in physischer oder digitaler Form abgenommen werden. Beaufsichtigte Modulprüfungen/studienbegleitenden Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 1 können als Präsenzleistung oder in digitaler Form als elektronische Fernprüfung, entsprechend der Satzung der Otto-von Guericke-Universität Magdeburg über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen (EFPO), unter Beachtung rechtlicher und datenschutzrechtlicher Bestimmungen durchgeführt werden.

(3) Die Art, Form sowie der Umfang von vorgesehenen Modulprüfungen/studienbegleitenden Prüfungsleistungen können auf Beschluss des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung der Prüfungsverfahren geändert werden.

(4) Änderungen der Art, Form und des Umfangs einer vorgesehenen Modulprüfung/studienbegleitenden Prüfungsleistung sind grundsätzlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen den Studierenden in geeigneter Weise mitzuteilen.

(5) Bei allen digitalen Modulprüfungen/studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 und 2 haben die Prüfer sicherzustellen, dass die Auswahl der Prüfungsmethode und Fragestellungen geeignet sind, u.a. die laut Modulbeschreibung zu erwerbenden berufsbezogenen Fähig-/Fertigkeiten bzw. das nachzuweisende Wissen vor dem Hintergrund der vorgesehenen Lernziele zu überprüfen. Dabei ist dem Grundsatz der Chancengleichheit aller Prüflinge Rechnung zu tragen und insofern der Gefahr von Täuschungsversuchen in geeigneter Weise vorzubeugen.

(6) Zur ordnungsgemäßen Abnahme digitaler Modulprüfungen/studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Abs. 3 ist insbesondere die Authentizität der erbrachten Leistung durch geeignete Maßnahmen (bspw. Eigenständigkeitserklärung bei digitalen Hausarbeiten / Schriftlichen Ausarbeitungen) sicherzustellen.

(7) Bei der Wiederholung einer Modulprüfung/studienbegleitenden Prüfungsleistung sind die Studierenden nicht an ein bestimmtes Semester oder einen anderen bestimmbaren Zeitpunkt gebunden.

4.

§ 6 wird wie folgt insgesamt neu gefasst:

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Abmeldung, Wiederholung

(1) Erscheint die/der Studierende nach der Meldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung nicht, wird dies als Rücktritt von der Prüfung gewertet. Eine Bewertung der Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ erfolgt nicht. Die Beibringung eines Nachweises, bspw. eines ärztlichen Attestes, ist nicht erforderlich.

(2) Die Prüfungsbehörde ist aufgrund behördlicher Anordnungen und Auflagen berechtigt, Prüfungstermine vollständig auszusetzen und ggf. neue Prüfungstermine zu vergeben. Das Prüfungsrechtsverhältnis bleibt mit der Aussetzung/Verschiebung des Termins unberührt. Die Prüfungsbehörde hat schnellstmöglich die neuen Prüfungstermine bekannt zu geben. Die Information erfolgt über die Webseiten der zuständigen Prüfungsämter.

(3) Auf Antrag können Studierende erfolgreich absolvierte Modulprüfungen/studienbegleitende Prüfungsleistungen, die entsprechend der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung dem Sommersemester 2020 zuordbar sind, zum Zwecke der Notenverbesserung einmalig im Sommersemester 2021 ablegen. Dies gilt nicht für Bachelor- und Masterabschlussmodule. Die fakultätsspezifischen Prüfungsausschüsse/Prüfungsämter halten dazu entsprechende Prüfungsangebote sowie An- und Abmeldefristen im Sommersemester 2021 vor.

(4) Für Modulprüfungen/studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung im Sinne des Abs. 3 gelten die regulären, fakultätsspezifischen An- und Abmeldefristen als Ausschlussfrist.

(5) Wird eine Modulprüfung/studienbegleitende Prüfungsleistung zum Zwecke der Notenverbesserung gemäß Abs. 3 infolge eines Täuschungsversuches als mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist diese Bewertung anstelle der Benotung im Versuch des Sommersemester 2020 im weiteren Studienverlauf des Prüflings zu berücksichtigen.

(6) Die Regelung des § 6 Absatz 3, 4, 5 gilt nicht für den Staatsexamensstudiengang Humanmedizin.

5.

§ 7 Absatz 3 und 4 werden wie folgt geändert:

Alt:

(3) Für die Abgabe der Abschlussarbeit sind grundsätzlich die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung verbindlich. Die Abgabe erfolgt per Post oder in den davor vorgesehenen Briefkästen auf dem Campus-gelände der OVGU. Ergänzt werden diese um sach- und situationsgerechte Lösungsalternativen. Diese können sein: - fristgerechte Einreichung der Abschlussarbeit in digitaler Form inklusive der unterzeichneten „Eigenständigkeitserklärung“. Die Übermittlung erfolgt fristgerecht durch den Kandidaten von seiner persönlichen studentischen E-Mailadresse an den Prüfer/in und zwingend zusätzlich an das Prüfungsamt. Die Nachreichung der gedruckten, deckungsgleichen Fassungen, in der laut der Prüfungsordnung geforderten Anzahl, und weiteren Bestimmungen soll schnellst möglich erfolgen.

(4) Kommt es zu Verzögerungen in der Bearbeitung der Abschlussarbeit durch das Coronavirus SARS-CoV-2 (z. B. bei der Literaturbeschaffung, Datenbeschaffung, usw.) kann der Studierende von folgenden Lösungen Gebrauch machen: - Beantragung der Verlängerung der Bearbeitungszeit. Die Antragstellung erfolgt über die persönliche studentische E-Mailadresse an das zuständige Prüfungsamt. Die Gründe sind in dem Antrag kurz zu erklären.
- Beantragung des Rücktritts von der Abschlussarbeit aus triftigen Grund. Die Einreichung eines Attestes bzw. anderen Nachweises ist dabei in Abhängigkeit der pandemischen Lage gemäß der Vorgaben der örtlichen Gesundheitsämter ggf. erforderlich. Das Prüfungsamt wird per E-Mail, an die persönliche studentische E-Mailadresse, über die Gewährung des Rücktritts informieren.

Neu:

(3) Für die Abgabe der Abschlussarbeit sind die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung verbindlich. Die Abgabe erfolgt per Post oder in den davor vorgesehenen Briefkästen auf dem Campusgelände der OVGU. Ergänzt werden diese um sach- und situationsgerechte Lösungsalternativen. Diese können sein: fristgerechte Einreichung der Abschlussarbeit in digitaler Form inkl. der unterzeichneten „Eigenständigkeitserklärung“. Die Übermittlung erfolgt fristgerecht durch den Prüfling von seiner persönlichen studentischen E-Mailadresse an den Prüfer/in und zwingend zusätzlich an das zuständige Prüfungsamt. Die Nachreichung der gedruckten, deckungsgleichen Fassungen, in der laut der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Anzahl, und weiteren Bestimmungen erfolgen hat spätestens zwei Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes.

(4) Kommt es zu Verzögerungen in der Bearbeitung der Abschlussarbeit durch das Coronavirus SARS-CoV-2 (z. B. bei der Literaturbeschaffung, Datenbeschaffung, usw.) kann der Studierende von folgenden Lösungen Gebrauch machen: Beantragung der Verlängerung der Bearbeitungszeit. Die Antragstellung erfolgt über die persönliche studentische E-Mail-Adresse an das zuständige Prüfungsamt. Die Gründe sind in dem Antrag zu erklären und glaubhaft zu machen.

6.

§ 8 wird insgesamt neu gefasst:

§ 8

Kolloquium/Verteidigung/Präsentation (mit unmittelbarem Bezug zur Abschlussarbeit)

(1) Mündliche und praktische Leistungen im Rahmen von Master- und Bachelorarbeiten, Seminaren, Projekten, Kolloquien oder vergleichbaren Lehrformaten sind grundsätzlich unter Nutzung kontaktminimierender Hilfsmittel (z.B. Videotelefonie) durchzuführen. Die Satzung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen (EFPO) gilt entsprechend.

(2) Falls eine Präsenzveranstaltung zwingend nötig ist, ist das Abstands- und Hygienekonzept der OVGU zu berücksichtigen, entsprechend der aktuell geltenden Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung SARS-CoV-2-EindV), zu erstellen oder durch die Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz abzunehmen.

7.

§ 9 wird wie folgt insgesamt neu gefasst:

§ 9 Praktika und andere Studiennachweise

(1) Studienbegleitende Praktika (z.B. Berufspraktikum, Grundpraktikum, Industriepraktikum, usw.), die nicht oder nur zum Teil abgeleistet wurden und weiterhin an Fristen gebunden sind, können bis zum Ende des Studiums nachgeholt werden.

(2) Sollte mindestens die Hälfte der abzuleistenden Praktikumsleistung erbracht worden sein, gilt diese als erfüllt. Ist weniger als die Hälfte der abzuleistenden Praktikumsleistung erbracht worden, so wird diese, sofern sie als Zulassungsvoraussetzung definiert wurde, als zurückgestellt betrachtet und ist anteilig bis zum Ende des Studiums zu erbringen. Es ist durch den Studierenden dabei glaubhaft zu machen, dass keine andere Möglichkeit der regulären, vollumfänglichen und fristgerechten Absolvierung der jeweiligen Leistung gemäß Studien- und Prüfungsordnung besteht.

(3) Leistungen der Sportpraxis müssen vollständig abgeleistet werden. Über die Anerkennung/Anrechnung von Ersatzleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Leistungen der studienbegleitenden Sprachausbildung können bis zum Ende des Studiums nachzuholen.

(5) Sollten Leistungen abschlussübergreifende Fristen beeinflussen, besteht die Möglichkeit, ohne den erforderlichen Abschluss Leistungen aus einem anderen Studiengang zu erbringen, sofern dieser nicht in seiner Kapazität beschränkt ist (Mastermodule können vorgezogen werden).

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Die Regelungen dieser Änderungssatzung zu studienbegleitenden Prüfungen gelten ab dem Sommersemester 2021.

Ausgefertigt auf Beschluss des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 17.03.2021.

Magdeburg, 25.03.2021

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg